Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 116. Mittag-Ausgabe. Achtundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. — **Sonnabend, den 9. März 1867.**

Deutschland.

O. K. C. Reichstags-Verhandlungen.

Berlin, 8. März.

8. Sitzung des norddeutschen Reichstages.

Eröffnung 12¾ Uhr. Die Tribünen sind gefüllt. An den Tischen der Bundescommissarien: Minister Graf zu Eulenburg, Geh. Räthe v. Savigny, Dr. v. Liebe (Braunschweig), Staatsrath Wetzel (Mecklenburg) u. A.

Von den neueingetretenen Abgeordneten ist Abg. Baumbach der zweiten, Abg. Groote der dritten, Abg. Graf Königsmark der vierten, Abg. Wulff der fünften, Abg. Schraps der sechsten und Abg. Mindwitz der siebenten Abtheilung zugeloost.

Vor der Tagesordnung erklärt Abg. Michaelis, daß ihm das Resultat seiner Wahl in Ueckermünde-Wollin, obgleich es bereits am Montag bekannt gemacht worden, bis heute noch nicht mitgetheilt sei. Er habe deshalb auch nicht eine Erklärung über die Annahme der Wahl abgeben können und wolle im Uebrigen nur constatiren, daß ihn nicht die Schuld treffe, wenn die Nachwahl im Stettiner Wahlkreise auf unnöthige Weise verzögert werde.

Abg. Graf zu Eulenburg erklärt, daß er zufällig im Stande sei, Auskunft zu ertheilen. Er habe gestern an den ihm befreundeten Wahlcommissarius telegraphirt und soeben die Antwort erhalten, daß die Anzeige der Wahl an den Abg. Michaelis am 5. d. M. von Ueckermünde aus dem Berliner Polizei-Präsidium übermittelt worden sei. — Präsident Simson bemerkt, daß diese Auskunft genügen werde, und geht zu den Wahlprüfungen über.

Namens der ersten Abtheilung referirt der Abg. Graf Bethusy-Huc über die Wahl des Prinzen Roman Czartoryski, gegen die ein Protest eingelaufen ist, welcher die Staatsangehörigkeit des Prinzen in Frage stellt. Die Abtheilung mußte zwar anerkennen, daß Prinz Roman der Sohn des unzweifelhaft in Preußen angesessenen Fürsten Czartoryski sei, empfiehlt aber doch, die Wahl so lange zu beanstanden, bis Prinz Roman Czartoryski seine Wahlfähigkeit nachgewiesen habe. Referent hat, nachdem die Abtheilung diesen Beschluß gefaßt hatte, noch mit dem Abgeordneten v. Chlapowski conferirt und dadurch die Ueberzeugung gewonnen, daß die Wahlfähigkeit des Prinzen Roman Czartoryski notorisch feststeht. Er stellt anheim, daß der Abg. v. Chlapowski dies auch vor dem Hause constatire.

Abg. v. Chlapowski: Prinz Roman Czartoryski hat im 6. Jägerbataillon in Breslau gedient und auch einige Zeit bei dem dortigen Stadtgerichte als Referendarius gearbeitet. Ueber seine Staatsangehörigkeit kann also kein Zweifel bestehen. Außerdem ist glaubhaft nachgewiesen, daß Prinz Roman 25 Jahre alt ist.

Für die Beanstandung der Wahl erhebt sich bei der Abstimmung Niemand. Die Wahl des Prinzen Roman Czartoryski ist damit für giltig erklärt.

Namens der zweiten Abtheilung referirt der Abg Dr. Schleiden über die Wahl von Moritz Wiggers im dritten Berliner Wahlkreise. Moritz Wiggers ist bekanntlich mit sehr bedeutender Majorität gewählt worden. 3326 Stimmen über die absolute Majorität. Vom Rostocker Polizei-Amt ist die Bescheinigung über Ortsangehörigkeit und Alter erfolgt. Ueber die Giltigkeit der Wahl herrschte also zunächst kein Zweifel. Am 24. Februar d. J. wurde indessen der Abtheilung ein Protest, unterzeichnet von 21 (conservativen) Wählern des dritten Berliner Wahlkreises überreicht und darin beantragt, Moritz Wiggers nicht zuzulassen, vielmehr seine Wahl für ungiltig zu erklären. Der Protest führt aus: Nach § 5 des in Preußen erlassenen Wahlgesetzes für den Reichstag setzt die Wählbarkeit voraus, daß der Gewählte in irgend einem Orte des norddeutschen Bundes das active Wahlrecht ausübe. Das sei bei Wiggers nicht der Fall, der wegen notorischer Zuchthausstrafe in Mecklenburg vom Wahlrecht ausgeschlossen sei.

Ref. Abg. Dr. Schleiden setzt diesen Sachverhalt auseinander und fährt dann fort: Der Protest sagt also, wegen notorischer Zuchthausstrafe. Er hätte gleich hinzufügen können, wegen politischen Verbrechens. M. H.! Erwarten Sie nicht, daß ich in die Details der Angelegenheit eingehe, wegen welcher Moritz Wiggers verurtheilt worden ist, noch daß ich das Verfahren der mecklenburgischen Regierung oder die politische Thätigkeit Wiggers einer Prüfung unterwerfe. Man hat behauptet, daß das mecklenburgische Wahlgesetz lediglich zu dem Zwecke zugespitzt sei, um Wiggers von der Wahl auszuschließen. Ich lasse auch das unerörtert. Es handelt sich in diesem Falle nicht um die politische Seite der Frage, sondern um die juristische, und ich würde es für einen Mißbrauch der Tribüne erachten, wenn ich, um einen Bericht interessant zu machen, mich zu einer politischen Abschweifung verleiten ließe. Wir sitzen hier nicht zu Gericht über die mecklenburgische Regierung, sondern haben die Frage zu entscheiden, ob die Wahl des Abg. Wiggers giltig sei. Das Uebrige können wir der Geschichte überlassen. Der dritte Berliner Wahlkreis hat bereits sein Verdict zu Gunsten Wiggers' abgegeben, möglich, daß die Geschichte dasselbe umstößt, möglich, daß sie einst auch in diesem Falle sagt: vox populi, vox dei. Für die Rechtsfrage kommt das in Mecklenburg und das in Preußen publicirte Wahlgesetz in Betracht. In Mecklenburg gilt Jeder als bescholten und deshalb von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, der eine Zuchthausstrafe verbüßt hat, in Preußen gelten als bescholten und sind von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen diejenigen Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

Außerdem ist in Preußen noch ausdrücklich bestimmt, daß verbüßte oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen von der Wahl nicht ausschließen. Es handelt sich also darum, welche dieser Gesetzbestimmungen hier zur Anwendung kommen muß. Daß allein das Mecklenburgische Wahlgesetz maßgebend ist, wird mit Recht in Zweifel zu ziehen sein; für Mecklenburg ist es zu Recht bestehend, aber doch nur für Mecklenburg und nicht für die Wahlen in anderen Ländern. Nach dem allgemeinen Wechselrecht, das hier als Analogon anzuziehen sein möchte, ist bei der Frage über die Wechselfähigkeit der Umstand entscheidend, wo der Wechsel ausgestellt ist, so daß Jemand, der hier nicht wechselfähig ist, im Auslande wechselfähig werden könnte. Das allgemeine Princip geht dahin, daß die Fähigkeit zur Ausübung politischer und staatsbürgerlicher Rechte ganz allein nach den Gesetzen desjenigen Ortes zu beurtheilen ist, wo diese Rechte in Anspruch genommen werden. Ein Preuße wird an dem Orte, wo das Wahlrecht mit 24 Jahren ausgeübt wird, wenn er sonst dazu berechtigt ist, mit 24 Jahren wählen können, obschon in seiner alten Heimath das Wahlrecht erst mit 25 Jahren beginnt. Wiggers soll nun nicht wählbar sein, weil er nirgends zur Ausübung des activen Wahlrechts befugt sei. Darauf kommt es meiner Ansicht nach gar nicht an. Dann müßten etwa auch die von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein, deren Namen nicht in den Wahllisten stehen, was mich zufällig selbst der Ehre beraubt haben würde, heute hier zu sprechen. Hätte Wiggers in Preußen gewohnt, so würde er nicht nur wählbar gewesen sein, sondern selbst das active Wahlrecht ausüben können.

M. H., mit dem Begriff der Bescholtenheit ist es eine eigene Sache, und selbst das mecklenburgische Wahlgesetz wird Wiggers, weil er für die Wahlen bescholten ist, nicht im gewöhnlichen Leben eine Bescholtenheit aufheben. In Schleswig-Holstein, meinem Heimathlande existirt ein Gesetz von 1731, wonach die Studirenden, die sich auf ein Pistolen-Duell einlassen, mit Zuchthaus bestraft werden, welche Strafe freilich mit Rücksicht auf den Stand gewöhnlich in Gefängnißhaft verändert wurde. In England gilt es als höchster Grad von Bescholtenheit, wenn Jemand im Parlamente spricht, ohne dazu berechtigt zu sein. Bekanntlich machte dieser Verstoß den Alderman Salomon moralisch todt, so daß ihn selbst die Intervention der Königin von dieser Bescholtenheit nicht retten konnte. Für Preußen besteht nun das Gesetz, daß Strafen wegen politischer Verbrechen von der Wählbarkeit nicht ausschließen, und das genügt, um Wiggers Wählbarkeit in Preußen festzustellen. Oder sollte etwa ein Preuße, der in Mecklenburg wegen politischer Verbrechen zum Zuchthaus verurtheilt worden, in Preußen nicht wählbar sein? Wäre Wiggers wegen solcher Verbrechen in Preußen mit Zuchthausstrafe belegt, so würde er allerdings in Mecklenburg nicht wählbar sein, aber doch jedenfalls in Preußen. Und nun noch Eins. Man hat gesagt, daß es nicht blos darauf ankomme, die Correctheit der Wahl zu prüfen, sondern auch die Integrität der Person. M. H., in der deutschen National-Versammlung saß eine ganze Reihe politisch Verurtheilter, von denen ich nur den einen Namen nenne: Jordan! (Zustimmung.) Der dritte Berliner Wahlkreis hat durch sein Votum zu erkennen gegeben, daß er an die Reinheit der Person Wiggers glaube. Wir können nichts Anderes thun. Namens der Abtheilung beantrage ich, die Wahl von Moritz Wiggers für giltig zu erklären. (Zustimmung.)

Abg. Wiggers (Berlin): Meine Herren! Wenn ich blos meinem Gefühle folgen wollte, so würde ich nicht das Wort ergreifen, aber ich habe die Interessen meines Wahlkreises zu vertreten und deshalb bin ich Ihnen einige Aufklärung schuldig. Ich will nicht auf die politischen Verhältnisse und jenen unglücklichen Proceß, der seine Schatten bis hierher wirft, näher eingehen; auch ich will nur die juristische Seite berühren. Bisher ist noch gar nicht aufgeklärt, weshalb ich eigentlich verurtheilt worden bin. Ich war in den sogenannten Rostocker Hochverrathsproceß verwickelt, der damit schloß, daß fast sämmtliche Mitangeschuldigte mit mir wegen Theilnahme an versuchtem Hochverrath zu Zuchthausstrafe verurtheilt würden. Im Zuchthause selbst habe mit alleiniger Ausnahme eines seitdem verstorbenen Freundes nur ich gesessen; bei den Uebrigen wurde die Strafe in Festungshaft verwandelt. Das ist meine einfache Geschichte. Es ist nun bereits mit Recht hervorgehoben, daß es sich um die einschlagenden Paragraphen des in Preußen geltenden Wahlgesetzes handelt, denn daß das mecklenburgische in Preußen zur Anwendung kommen soll, wird wohl Niemand meinen. Wenn man sagt, daß mir durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollbesitz der bürgerlichen Rechte entzogen worden ist, so bestreite ich dies. Die Zuchthausstrafe entzieht überhaupt nicht in Mecklenburg den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte, im Gegentheil... (Redner wird durch die unwillkürlich ausbrechende Heiterkeit des Hauses bei dieser Versicherung unterbrochen, so daß man von den folgenden Worten nur versteht, daß dieses „im Gegentheil“ dem noch bestehenden lex Carolina zu danken ist.)

M. H., allerdings ist mir meine Advocatur genommen, aber nur im Wege des Disciplinarverfahrens. Von der Wählbarkeit könnte ich blos dann ausgeschlossen werden, wenn man fälschlich annimmt, daß mir der Vollbesitz der bürgerlichen Rechte entzogen worden sei. Das kann aber nie durch eine Strafe für ein politisches Verbrechen geschehen. Ich verweise auf die Verhandlungen der deutschen National-Versammlung und auf das Amendement, das Robert Mohl zu Gunsten der Wählbarkeit politisch Verurtheilter gestellt hat, um darzuthun, daß das erste deutsche Parlament ganz unbedingt Jeden zulassen wollte, der wegen politischer Verbrechen eine Strafe verbüßt hat, und dieser Gesichtspunkt muß auch bei den gegenwärtigen Wahlgesetzen zutreffen, da dieselben ja dem deutschen Reichswahlgesetze von 1849 entnommen sind. Mit dem mecklenburgischen Wahlgesetz wollte man offenbar nur bezwecken, mich in Mecklenburg selbst auszuschließen, nicht hier, noch anderswo. Die Ungiltigkeitserklärung meiner Wahl würde vielleicht die mecklenburgische Regierung angenehm berühren, aber ich hoffe, daß dies kein Motiv für das hohe Haus sein kann, dieselbe auszusprechen. (Bravo!)

Abg. Graf Bassewitz: Es liegt nicht in meiner Absicht, über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der vorliegenden Wahl zu sprechen. Wenn aber der Herr Referent im Anfange seiner Rede sagte, es wäre besser, die politischen Verhältnisse nicht zu berühren, so wäre es wohl gut gewesen, wenn er hiernach verfahren wäre und nicht allgemeine Aeußerungen gebraucht hätte, die Insinuationen gegen die mecklenburgische Regierung und Gerichte enthalten. Dazu war gar keine Veranlassung vorhanden, und diese Art der Beweisführung war am wenigsten glücklich.

Abg. Wagener (Neustettin): Die juristischen Deductionen des Herrn Referenten und des Abg. Wiggers haben mich nicht überzeugen können, da nach dem Wortlaut des Wahlgesetzes nur der in den Reichstag gewählt werden kann, der in irgend einem Wahlkreise activer Wähler ist. Der Abg. Wiggers ist nun aber nicht activer Wähler, auch in Preußen nicht, da ihm die Voraussetzung des Wohnsitzes fehlt. Ich bin aber trotzdem für die Giltigkeit der Wahl, weil mir meine eigene juridische Auffassung nicht so hoch steht, um jede entgegenstehende zu verwerfen, und da im vorliegenden Falle wenigstens die Möglichkeit einer entgegengesetzten Ansicht vorhanden ist. Der Grund, der mich hierzu bestimmt, ist der, daß wir, da wir gegenwärtig damit beschäftigt sind, ein allgemeines norddeutsches Indigenat zu begründen, die particularistischen Gesetzgebungen möglichst beseitigen müssen und keinen Anachronismus dadurch begehen dürfen, daß wir uns gefangen nehmen lassen durch zweideutige particularistische rechtliche Bestimmungen. Deshalb werde ich für Giltigkeit der Wahl stimmen.

Mecklenburgischer Bundes-Commissar Wetzell: Ich beabsichtige weder gegen den Antrag der Commission zu sprechen, noch die Ungenauigkeiten zu berichtigen, die im Bericht des Referenten in Betreff der mecklenburgischen Rechtsverhältnisse enthalten waren. Nur in Betreff des Vorwurfs wollte ich einige Worte sagen, den man der mecklenburgischen Regierung wegen Erlaß des Wahlgesetzes gemacht hat. Man sagt, das Gesetz sei eigens dazu gemacht worden, um den Advocaten Wiggers von der Wahl auszuschließen. Dies ist ein harter Vorwurf, den ich zurückweisen möchte. Ich selbst bin betheiligt bei Erlaß des Gesetzes und meine Person würde dadurch belastet werden, wenn man annähme, daß das Gesetz aus persönlichen Rücksichten eingerichtet und zugeschnitten worden wäre. Was den ersten Punkt, die Hinweglassung des Alinea 2 des § 5, welcher sich auf die passive Wahlberechtigung bezieht, betrifft, so gebe ich zu, daß die betreffende Bestimmung des Reichswahlgesetzes eine verschiedene Auslegung zuläßt. Zur Rechtfertigung führe ich die Argumentation an, welche der betreffenden Commission des preußischen Abgeordnetenhauses von einer Seite hierfür gegeben worden ist und welche unserer mecklenburgischen Auffassung so ziemlich gleich kommt. Die mecklenburgische Regierung hatte doch entschieden das Recht, von dieser Bestimmung keinen Gebrauch zu machen. Sodann bemerke ich, daß nach Erlaß des Reichswahlgesetzes vom Mai 1849 in Mecklenburg noch zwei Wahlgesetze erlassen worden sind, in denen beiden gleichfalls diese Bestimmung fehlt, und an diesen haben, wenn ich nicht irre, die beiden Herren Wiggers selbst mitgearbeitet. — Die Zuchthausstrafe ist in Mecklenburg nichts Anderes als in anderen Ländern; es ist immer eine gewisse Einbuße der Ehrenrechte damit verbunden; in dieser Beziehung war die Bestimmung der Bescholtenheit schon in dem Wahlgesetz für Erfurt und in dem mit dem Staatsgrundgesetz verbundenen Wahlgesetz enthalten, und damals waren hierfür dieselben Gründe maßgebend, die bei Erlaß des letzten Gesetzes vorhanden waren.

Ein Antrag auf Schluß der Debatte wird abgelehnt.

Abg. Graf zu Eulenburg (gegen die Giltigkeit): Ich bin nicht im Stande, aus irgend welchen Gründen von meiner rechtlichen Ueberzeugung abzugehen, die dahin geht, daß die Wahl des Herrn Wiggers für ungiltig zu erklären ist. Es kommt vor allen Dingen darauf an, ob Herr Wiggers wahlberechtigt ist, und für die Entscheidung dieser Frage kann man nur die Gesetze seines Wohnorts resp. seiner Heimath anwenden. Das Beispiel in Betreff des Wechselrechts spricht gerade für mich, da hier eine ausdrückliche Ausnahme von dem allgemein giltigen Rechts-Grundsatze gemacht ist. Es kann hier also nur das in Mecklenburg unstreitig giltige Wahlgesetz angewendet werden; hiernach ist Herr Wiggers nicht wahlberechtigt, also auch in Preußen nicht wählbar. Der Umstand, daß eine gleichmäßige Gesetzgebung wünschenswerth wäre, kann mich nicht bestimmen, von dem unzweifelhaften Rechte abzusehen, ich werde deshalb gegen die Giltigkeit der Wahl stimmen.

Abg. Dr. v. Wächter: Auch ich stelle mich lediglich auf den juristischen Standpunkt, komme aber zu einem ganz andern Resultat, wie der Hr. Vorredner. Nach meiner vollen juristischen Ueberzeugung läßt sich die Wahl des Hrn. Wiggers nicht anfechten. Es ist Thatsache, daß Hr. Wiggers wegen politischen Vergehens zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist und dieselbe verbüßt hat. Die Frage ist nun, welche rechtlichen Folgen diese Thatsache hat, und hierbei ist wieder zu fragen, ob man dies nach preußischem oder nach mecklenburgischem Rechte zu beurtheilen hat. Es ist allerdings ein früherer Grundsatz, daß die Staatsrechte sich bestimmen nach den Gesetzen des Ortes, wo Jemand seinen Wohnsitz hat. In der Praxis haben sich aber große Bedenken gegen diesen Grundsatz erhoben und man hat bald so viele Ausnahmen dagegen zugelassen, daß man mit der Zeit die ganze Theorie fallen lassen mußte. Zu welchen Resultaten würde denn auch die stricte Handhabung dieses Grundsatzes führen? Wenn Sie ein Recht von dem preußischen Fiscus zu fordern haben und Sie sind in Mecklenburg ansässig, wollen Sie da denn das mecklenburgische Gesetz anwenden? Der mecklenburgische Adel hat z. B. viele Rechte zu Hause; wollen Sie denn, daß derselbe sie auch in Preußen anwenden soll? (Beifall.) In Beziehung auf staatliche und staatsbürgerliche Rechte kann deshalb nur der Grundsatz zur Anwendung kommen, daß diese nach den Gesetzen des Landes angewandt werden, wo sie zur Sprache und zur Geltung gebracht werden. Das preußische Landrecht geht allerdings noch von der falschen Theorie des vorigen Jahrhunderts aus; man sah aber bald die Nothwendigkeit ein, diesen Grundsatz zu modificiren. Bei dem vorliegenden Fall kann deshalb nur das preußische Gesetz in Anwendung kommen, nicht mecklenburgisches Recht. (Bravo.) Es hat allerdings etwas Schein für sich, daß Jeder, der passiv wahlfähig sein soll, auch activ wahlfähig sein müßte; es ist aber im Gesetze ausdrücklich die Ausnahme statuirt, daß passiv wahlfähig auch der sein soll, welcher wegen politischer Vergehen zu Zuchthaus verurtheilt worden ist. Ich bin deshalb durchaus für Aufrechterhaltung der Wahl. (Beifall.)

Abg. Dr. Zachariä: Ich glaube, daß wohl fast Alle darin übereinstimmen werden, daß hier eine reine Rechtsfrage vorliegt, für deren Entschädigung politische Sympathien und Antipathien nicht maßgebend sein dürfen. Wir dürfen deshalb nicht mit Rücksicht auf die politische Zukunft oder die gute Verträglichkeit einen Gnadenact ausüben, sondern wir müssen einen Rechtsspruch thun. Die Frage ist einfach die, ob das preußische oder mecklenburgische Wahlgesetz maßgebend ist. Die Frage der Statuten-Collision fällt in die Sphäre des Privatrechts und kann bei öffentlichem Rechte nicht in Betracht kommen; denn die Natur des öffentlichen Rechtes ist eine absolute; sie schließt jede Willkür aus; jeder Staat ist nothwendigerweise in seiner Sphäre souverän und keine auswärtige souveräne Gewalt kann auf das öffentliche Recht eingreifen. Hier kann also nur das preußische Wahlgesetz entscheiden; nach preußischem Gesetz aber ist kein Zweifel gegen die Giltigkeit der Wahl. Wenn das mecklenburgische Gesetz hier in Anwendung kommen könnte, wäre die Wahl allerdings für ungiltig zu erklären, da es ein anerkannter gemeinrechtlicher Satz ist, daß die Zuchthausstrafe als infamirende Strafe zu betrachten ist. Hier handelt es sich aber um einen preußischen Wahlact, hier kann also nur das preußische Gesetz maßgebend sein und hiernach ist die Wahl ganz unzweifelhaft für giltig zu erklären. (Beifall.)

Abg. v. Vincke (Hagen) (gegen die Giltigkeit): Zu meinem lebhaften Bedauern kann ich den Erwägungen der beiden Vorredner nicht beistimmen, was ich um so lieber thun möchte, da Abg. Wiggers unzweifelhaft politische Verdienste um seine Heimath hat und mit unverdienter Härte behandelt worden ist. Die beiden bedeutenden Rechtslehrer haben aber meine juristischen Bedenken nicht widerlegen können. Es handelt sich hier um eine klare Bestimmung des preußischen Wahlgesetzes. Im § 5 heißt es ausdrücklich: „Wählbar ist jeder Wahlberechtigte eines der norddeutschen Bundesstaaten“; Jemand, der gewählt wird, muß also irgendwo wahlberechtigt sein; Wiggers ist aber weder in Preußen noch in Mecklenburg wahlberechtigt; folglich ist seine Wahl für ungiltig zu erklären.

Abg. Wölfel (für die Giltigkeit): Bei der Auslegung des § 5 ist wohl zu unterscheiden zwischen der Berechtigung zur Wahl in abstracto und der Ausübung des Wahlrechtes in concreto. In abstracto besitzt Wiggers die Wahlberechtigung in Preußen auf jeden Fall; ob er dieselbe auch ausüben darf, kommt hierbei nicht in Betracht. Bei den Wahlprüfungen in den Abtheilungen haben wir auch nie darnach gefragt, ob der betr. Abgeordnete auch wirklich in den Wählerlisten eingetragen war, womit doch das Recht zur Ausübung des Wahlrechts erst geschaffen wird. Ich bitte Sie deshalb, die Wahl für giltig zu erklären und dadurch zu beweisen, daß wir nach mecklenburgischen Gesetzen nicht leben und nicht sterben wollen.

Die Debatte wird geschlossen. Es folgen persönliche Bemerkungen.

Abg. Wiggers (Rostock): Der Herr Bundes-Commissar für Mecklenburg hat vorhin bei Erwähnung der beiden Wahlgesetze, in denen gleichfalls die Bestimmung, daß die Bestrafung wegen politischer Verbrechen von der Wahlberechtigung nicht ausschließe, fehlt, erwähnt, daß die beiden Wiggers hieran mitgearbeitet haben. Wenn der Herr Commissarius vollständig informirt gewesen wäre, so würde er sich wohl enthalten haben, uns mit verantwortlich zu machen für diese Gesetzeslücke. Mit dem Erfurter Wahlgesetz haben wir überhaupt nichts zu thun gehabt, beim mecklenburgischen haben wir allerdings mitgestimmt, aber gegen dasselbe, ebenso wie gegen das ganze Staatsgrundgesetz. Erst als es später wieder beseitigt wurde, haben wir uns zur Aufrechterhaltung desselben interessirt.

Ref. Abg. Schleiden verwahrt sich gegen den Vorwurf, als habe er irgendwie Insinuationen gegen die mecklenburgische Regierung machen wollen, und befürwortet nochmals die Giltigkeitserklärung der Wahl.

Darauf wird abgestimmt und die Wahl mit großer Majorität für giltig erklärt; dafür stimmt u. A. auch Abg. Prinz Friedrich Carl; dagegen u. A. Abg. v. Vincke-Hagen, sowie die Abgg. General v. Steinmetz, v. Moltke und Vogel v. Falkenstein.

Abg. Dr. Riedel (Brieg) berichtet sodann über die Wahl des Abg. von Moltke; dieselbe wird für giltig erklärt.

Der Referent der 3. Abtheilung, Abg. v. Unruhe-Bomst, referirt über die Wahlen der Abgeordneten Baumbach und Richter, die für giltig erklärt werden. — Bei der Wahl des Abg. Ahlemann im 2. schleswig-holsteinischen Wahlkreise beantragt er namens der Abtheilung Beanstandung der Wahl. Es sind nämlich in diesem Wahlkreise abgegeben worden 19510 giltige Stimmen; die absolute Majorität betrug also 9771; davon erhielt Abg. Ahlemann 9927, also 156 über die absolute Majorität. Hiergegen sind verschiedene Proteste eingelaufen, von denen jedoch nur einer ein wesentliches Bedenken vorbringt; ein ganzes Gut, Doberop, mit 312 Wahlberechtigten ist nämlich bei Aufstellung der Wählerlisten vollständig übergangen worden. Die Abtheilung beantragt deshalb, die Wahl zu beanstanden und festzustellen, ob bei der Wahl das Gut Doberop übergangen worden ist und wie viel männliche über 20 Jahre alte Einwohner dasselbe hat.

Abg. Francke befürwortet den Antrag der Abtheilung, und erklärt diese Wahl für besonders wichtig, da hier die Frage zur Entscheidung kommt, ob der betreffende Kreis deutsch oder dänisch ist. Die preußische Regierung habe übrigens selbst den dänischen Ausfall der Wahl durch ihre eigene Schuld herbeigeführt, da in Folge der Aufstellung eines Regierungs-Candidaten sich die deutschen Stimmen zersplittert hätten. Uebrigens sei es zweifelhaft, ob der Gewählte sich überhaupt im Besitze des Staatsbürgerrechtes befinde; außerdem wären von dänischer Seite große Wahlbeeinflussungen vorgekommen; man erzähle unter andern, daß die Dänen Stimmen für 1 Speciesthaler gekauft hätten. Redner beantragt, auch auf diese beiden Punkte die Nachforschungen auszudehnen.

Abg. Evans: Ich will nur den bis jetzt exceptionellen Fall constatiren, daß die Abtheilung einmal eine Wahl beanstandet hat, und meine Freude darüber ausdrücken. Ich glaubte schon, es wäre Grundsatz der Abtheilung, überhaupt keine Wahl zu beanstanden.

Präsident Dr. Simson: Der Herr Abgeordnete hätte besser gethan, seine Freude zu unterdrücken, anstatt der Abtheilung einen Vorwurf zu machen, zu dem er unter keinen Umständen ein Recht hat.

Abg. Evans: Ich bitte um das Wort zur persönlichen Bemerkung.

Präsident Dr. Simson: Dies soll Ihnen nachträglich zu Theil werden.

Abg. v. Hagke: Recht muß Recht bleiben auch dem politischen Gegner gegenüber. Die Frage, ob der Abgeordnete eine Däne oder Deutscher ist, ist gleichgiltig; indeß sind die Bedenken gegen die Wahl der Art, daß ich gleichfalls eine Untersuchung der Thatsachen befürworten muß.

Abg. Ahlemann: Meine Muttersprache ist die dänische, ich bitte die Herren deshalb um Nachsicht. Es ist eine ganz merkwürdige Sache, daß, obgleich ich die Majorität habe, gerade meine Wahl beanstandet werden soll. Es ist bekannt genug, daß, wenn eine Partei bei der Wahl unterstützt worden ist, dies gerade die deutsche Partei war. Ich kann versichern, daß ich meinerseits nichts dazu beigetragen habe, um mich auf diesen Platz zu stellen. In meinem Umkreise ist auch kein schlechtes Mittel angewandt worden. Das ganze Amt Sonderburg und Norburg ist dänisch. Wenn die Behörden ein Versehen begangen haben, so ist es doch sonderbar, daß meine Wahl, nachdem sie der Wahlcommissar für giltig erklärt hat, angefochten ist; es ist ganz unzweifelhaft, daß in 2 schleswig-holsteinschen Wahlkreisen das dänische Element die Oberhand hat. Ich muß hierbei noch bemerken, daß die Wahlkreise in Schleswig-Holstein sehr wunderbar eingetheilt worden sind, um die Dänen in die Minorität zu bringen.

Abg. Graf Baudissin: Ich muß die Insinuation des Herrn Vorredners zurückweisen. Die „Kölnische Zeitung“ bringt fast tagtäglich mit großer Vorliebe Artikel über die Abtretung von Nordschleswig, die ähnlich begründet wird.

Die Abgg. Graf Schwerin und v. Unruhe-Bomst befürworten nochmals den Antrag der Abtheilung und heben hervor, daß man nur nach Rechts- nicht nach politischen Principien bei der Prüfung verfahren wäre.

Darauf wird abgestimmt; der Antrag auf Beanstandung der Wahl wird angenommen und beschlossen, das Bundespräsidium zu ersuchen, darüber Nachforschungen anzustellen, ob das Dorf Doberup in den Wählerlisten ausgelassen ist und wie viel wahlfähige Einwohner dort sind, sowie ob Stimmen im Wahlkreise gekauft worden sind. (Dafür auch Abg. Prinz Friedrich Carl.)

Für die 4. Abtheilung referirt Abg. v. Kehler und es werden auf ihren Antrag folgende Wahlen für giltig erklärt: die der Abgg. v. Bismarck-Briest, Bloemer, Dr. Krätzig, v. Czarlinski, Wisselinck (ein von der Abtheilung nicht berücksichtigter Protest aus einem Wahlbezirk des Kreises Marienwerder hebt zur Erheiterung des Hauses hervor, daß der Wahlvorstand am Tage der Wahl eine bedeutende Quantität Bier zu sich genommen habe), v. Schöning, (zwei Proteste, betreffend das Fehlen von Zetteln in einer Wahlurne und wegen Wahlbeeinflussung durch Nr. 18 des Saatziger Kreisblattes sollen zur Kenntniß des Bundespräsidiums gebracht werden) und v. Baerst (eine Reihe von Protesten wird für durchaus irrelevant erklärt).

Für die 5. Abtheilung referirt Abg. Persius. Die Wahlen der Abgg. Grafen Schulenburg und v. Seydewitz werden für giltig erklärt.

Für die sechste Abtheilung referirt Abg. Hergenbahn. Die Wahl des Grafen zu Stolberg-Wernigerode wird für giltig, die Proteste, betreffend verschiedene Formfehler, werden für irrelevant erklärt. Ein Antrag des Abg. Ellissen, sie zur Kenntniß der preußischen Regierung zu bringen, bleibt in der Minorität.

Der Bericht der siebenten Abtheilung fällt aus. Es restiren noch 12 Berichte und die Wahlacten für 45 vollzogene Wahlen.

Schluß 3¾ Uhr. Nächste Sitzung: Sonnabend 10 Uhr. Tagesordnung: Vorberathung über die Vorlagen der verbündeten Regierungen. Allgemeine Debatte.

Berlin, 8. März. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem kaiserlich russischen Director der Eremitage, Hofmeister von Gedeonoff zu St. Petersburg, den Stern zum rothen Adlerorden zweiter Klasse, dem Geh. Post- und vortragenden Rath beim General-Postamt, Stephan, den rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife, dem Post-Inspector Bergemann zu Berlin den rothen Adlerorden vierter Klasse, dem gewerkschaftlichen Grubensteiger Matthias Werner Kesternich zu Bleibuir im Kreise Schleiden, dem Sammet-Webermeister Stephan Mertens zu Viersen im Kreise Gladbach und dem Schulzen Recklies zu Groß-Beynuhnen im Kreise Darkehmen das allgemeine Ehrenzeichen, sowie dem Gefreiten Kloubert vom 1. Bataillon (Aachen) 1. Rheinischen Landwehr-Regiments Nr. 25 die Rettungs-Medaille am Bande verliehen; den bisherigen fürstlich lippeschen Consistorial-Präsidenten de la Croix in Detmold zum Ober-Regierungs-Rath und Regierungs-Abtheilungs-Dirigenten ernannt; und die Kaufleute Otto Ernst Christian Wien und Emil Ferdinand Stephan, sowie den Consul Friedrich Robert Alexander Kleyenstüber zu Königsberg i. Pr. zu Commerz- und Admiralitäts-Räthen und Mitgliedern des Commerz- und Admiralitäts-Collegiums zu Königsberg i. Pr. ernannt.

Der königliche Hof legt morgen für Se. kaiserliche Hoheit den Erzherzog Stephan Franz Victor von Oesterreich die Trauer auf acht Tage an.

Der Privatdocent Dr. phil. Kohlrausch in Göttingen ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät daselbst ernannt worden. Der Lehrer Haake in Essen ist an dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Mörs als Seminar- und als Lehrer der Uebungsschule angestellt worden.

Berlin, 8. März. [Ihre Maj. die Königin] war gestern Abend im Symphonie-Concert anwesend. Später fand im königlichen Palais eine musikalische Soiree unter Mitwirkung der Madame Viardot-Garcia und des Musikdirectors Hiller statt. — Se. königl. Hoheit der Kronprinz nahm gestern die Meldung des Majors Joffroy vom 2. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nr. 27 entgegen, empfing den Director des Conservatoriums zu Köln, Hiller, und begab sich Abends in die Soiree zu Ihren Majestäten. (St.-Anz.)

Zur Feier des am 22. d. M. eintretenden 70. Geburtstages Sr. Majestät des Königs werden schon mannigfache festliche Vorbereitungen getroffen, da dieser Tag diesmal zu einem doppelten Festtage wird.

Italien.

Turin, 3. März. [Das rücksichtslose Auftreten Garibaldi's] gegen den Clerus und die mit ihm wahlverbundene Regierung und deren Anhänger nimmt, so schreibt man der „A. Z.", völlig den Charakter eines Kreuzzuges gegen das Papstthum und die päpstliche Hierarchie, wo nicht gegen die katholische Religion, an, welche der Alte mit allen ihm zu Gebot stehenden Waffen und mit der ganzen Fülle der ihm geläufigen Kernsprüche bekämpft. Man erinnert sich, daß der General vor Jahren einmal an den Arbeiterverein von Neapel die schweren Worte schrieb: „Wir würden eine Gottlosigkeit begehen, wenn wir in der Religion der Priester von Rom verharrten." Je nun, ähnliche und noch schwerere Worte sind in den zu Bologna, Ferrara, Rovigo und Padua von ihm gehaltenen Ansprachen wieder gefallen, so daß man glauben möchte: es sei dem maurerischen Großmeister weniger um die Neuwahlen zu thun, als um den Sturz des obersten Pontifex und seiner Kirche. „Ihr müßt euch von den Pfaffen losmachen", ist der stereotype Anfang seiner heutigen Reden, während ein donnerndes: „darum Krieg den Pfaffen!" stets den unvermeidlichen Schluß derselben bildet. Zu Bologna wollte ein alter Bekannter den nervigen Sentenzenspender mit süßer Suade bereden, sich doch in seinen Ausdrücken in etwas zu mäßigen, da es in Bologna noch viele gute Katholiken gebe. „Gerade deswegen muß ich ihnen scharf zu Herzen sprechen", entgegnete lächelnd der General; „wären es Protestanten, so würde ich mir die Predigt ersparen." Derselbe tritt überhaupt ziemlich kurz angebunden auf und spottet der Rücksichten. Als ihn am vergangenen Sonntag Abend General Cialdini und später der Marchese Pepoli und die Gräfin Gozzadini in dem Hotel San Marco zu Bologna besuchen wollten, ließ er sich als bereits zu Bette melden, obgleich man weiß, daß er sich mit Bixio bis nach Mitternacht unterhielt. Am anderen Morgen sandte er jedoch den betreffenden Personen seine Visitenkarte zu. Zu Venedig, wo der General Gefahr lief, beim Landen von den drängenden Volksmassen buchstäblich erdrückt zu werden — er war von seinem Gefolge und von der Magistrats-Deputation, die ihn bis zu seiner Wohnung begleiten sollte, getrennt worden und lag bereits auf dem Boden, als sich ein Garibaldianer mit Gewandtheit Luft verschaffte und ihm mit fast übermenschlicher Kraft wieder aufhalf — haranguirte er das Volk in gleichem clerusfeindlichen Sinne, theilte aber auch an die beiden Kaiser von Oesterreich und Frankreich die bittersten Pillen aus und zwar ohne jegliche Versilberung. Garibaldi wird heute Abend oder morgen hier in Turin erwartet. „Der Held zweier Welten", wie der Anschlagzettel sich ausdrückt, ist von seiner Tochter, der Frau Major Teresita Canzio, ihrem Söhnchen und ihrem Gemahl, dann von den Obersten Acerbi, Cairoli, Cucchi, Herrn Alberto Mario mit Frau und den Deputirten Damiani und Miceli begleitet." Ob sich Victor Emanuel und Garibaldi begegnen werden? Ob sein stockrepublikanisches Gefolge dem General die Erlaubniß giebt zu solcher Begegnung? Ob die Rathgeber der Krone, ob namentlich der erste Adjutant des Königs, der clerical gesinnte General Menabrea, eine Zusammenkunft unter solchen Umständen billigt? Alles dies sind Fragen, die man sich stellt und die auf die verschiedenste Weise beantwortet werden.

[Der Reiseplan Garibaldi's] ist, jetzt nach der Abreise von Venedig noch vor den Wahlen Treviso, Udine, Padua, Vicenza, Verona, Mantua, Como, Brescia und Mailand zu besuchen. Vor seiner Abreise besichtigte der General noch das Arsenal und unterhielt sich lange mit den Arbeitern in ihrem Dialect. Auf einem seiner Gänge stellte sich ihm eine Frau entgegen und rief: „Machen Sie, daß die Polenta 40 Soldi kostet". Garibaldi meinte: „Das ist eine Petition per Dampf; schade, daß ich nicht Finanzminister bin". Garibaldi erlaubt es sich aber auch, dem Volke ganz offen zu sagen, was ihm etwa nicht gefällt. So kanzelte er die Venetianer ordentlich herunter, weil unter den Fenstern des Patriarchenpalastes Excesse verübt worden waren; auch hatte er vernommen, daß in der Nacht vor seiner Abreise ein Laden ausgeplündert worden war, wobei die Diebe das rothe Hemd getragen haben sollen. Der General verlangte von den anwesenden Garibaldinern und dem Volke, daß die wirklichen Diebe ausgemittelt werden müßten, da am rothen Hemd kein Makel haften dürfe. Im Fenice-Theater trafen Garibaldi und Prinz Amadeo am gleichen Abend ein und wurden mit gleichem Enthusiasmus empfangen.

[Der hiesige circolo politico populare] hielt vorgestern eine stark besuchte Generalversammlung, der auch ein großer Theil der hiesigen Studentenschaft beiwohnte, in welcher einstimmig der Erlaß einer Proclamation an die Italiener beschlossen wurde, in der in fulminanter Sprache wiederholt erklärt wird, daß die Hauptstadt der Italiener einzig und allein Rom ist und daß das europäische Veto, mit welchem Napoleon III. drohte, für die Italiener als nicht existirend zu betrachten sei.

Aus dem Riesengebirge, 8. März. [Ein Unglück,] das heute erst zu meiner Kenntniß gelangt, hat sich vor einigen Tagen in Erdmannsdorf und in einer Weise ereignet, die leider keine ungewöhnliche mehr genannt werden kann, obgleich schon viele Mahnungen zur Vorsicht laut geworden. Ein Fleischer aus Erdmannsdorf feierte in voriger Woche seine Hochzeit mit einem Mädchen aus Warmbrunn. Zu dieser Feier war auch ein jüngerer Bruder aus der Ferne erschienen. Ein dritter Bruder ist Besitzer einer Mühle in Erdmannsdorf, in welcher der jüngere, ebenfalls ein Müller, früher gearbeitet. Beim Abschied zeigt der Besitzer der Mühle seinem jüngern Bruder mehrere neue Einrichtungen. Dabei will Letzterer einen lose gewordenen Gegenstand befestigen, wird aber — weil er sich etwas zu weit über das Gewerk beugt — von demselben erfaßt und, bevor der erschrockene Bruder Schritte zur Rettung thun kann, so hineingezogen, daß eine solche nicht mehr möglich. Als das Werk zum Stehen gebracht, ist der Unglückliche bereits gräßlich verstümmelt und — eine Leiche. Gestern fand die Beerdigung des jungen, von Allen sehr geliebten und geachteten Mannes statt.

Telegraphische Witterungsberichte vom 8. März.

Uhr.	Ort.	Baromet. Pariser Linien.	Therm. Reaum.	Wind, Richtung und Stärke.	Allgemeine Himmels-Ansicht.
6	Memel	338,9	—8,2	O., mäßig.	Heiter.
7	Königsberg	338,2	—7,2	O., schwach.	Wolkig.
6	Stettin	335,9	—1,5	O., stark.	Bedeckt, gest. Schnee.
—	Münster	331,6	—2,7	S., schwach.	Heiter.
—	Ratibor	327,1	—1,2	SW., schw.	Wolkig.
—	Trier	327,2	—1,8	NO., stark.	Bedeckt, nebelig.
8	Flensburg	336,0	—0,2	O., mäßig.	Trübe.
—	Paris	—	—	—	—
—	Haparanda	—	—	—	—
—	Helsingfors	—	—	—	—
—	Petersburg	338,5	—5,4	Windstille.	Bedeckt.
—	Moskau	—	—	—	—
—	Stockholm	—	—	—	—
—	Skudesnäs	—	—	—	—

Breslau, 9. März. [Wasserstand.] O.-P. 16 F. — Z. U.-P. 3 F. — Z.

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Wien, 9. März. Die „N. Fr. Presse" meldet: Graf Mensdorff ist zum Landescommandirenden von Ungarn, Fürst Friedrich von Lichtenstein zum General-Inspector der Cavallerie ernannt.

Die Eröffnung des Reichstags erfolgt den 1. Mai.

Die „Wiener Zeitung" enthält in ihrem amtlichen Theile ein kaiserliches Handschreiben an Herrn v. Beust, welches das Staatsministerium aufhebt und die Leitung der Administration der politischen Angelegenheiten in den nichtungarischen Ländern einem „Ministerium des Inneren" zuweist. Dasselbe bestellt zugleich ein eigenes Ministerium für den Cultus und Unterricht.

Graf Taaffe ist zum Minister und Leiter des Ministeriums des Innern, Baron Becke zum Minister und Leiter des Finanz-Ministeriums ernannt.

Der böhmische Statthalter Graf Rothkirch ist in den Ruhestand versetzt, Baron Kellersperg ist zum Statthalter von Böhmen ernannt. (Wolff's T. B.)

London, 8. März, Nachts. Im Oberhause tadelte Argyll die Regierung, weil Englands Kriegsschiffe sich gegen die candiotischen Flüchtlinge ungastlich verhalten hätten. Lord Derby hob die Nothwendigkeit strenger Neutralität hervor und lobte die Bereitwilligkeit der Pforte, den Beschwerden der Candioten abzuhelfen.

Walpole theilt mit, daß die neuesten Berichte aus Irland unerheblich seien. Dublin ist ruhig. Die Fenierbanden raubten Waffen aus den Pachtungen von Clare und Limerik.

Das Ministerium ist jetzt complett. Pakington übernahm das Ministerium des Krieges, Corry die Flotte, Northcote Indien, Buckingham die Colonien; Malborough ist Conseilspräsident; Richmond übernimmt den Handel. (Wolff's T. B.)

Paris, 8. März. Aus Alexandrien vom 5. d. M. Abends wird gemeldet, daß der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Nubar-Pascha, in besonderer Mission des Vicekönigs nach Konstantinopel abgereist ist.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

Paris, 8. März, Nachm. 3 Uhr. Die 3% begann zu 69, 97½ und schloß in träger Haltung zu diesem Course. Consols von Mittags 1 Uhr waren 91 gemeldet. — Schluß-Course: 3proc. Rente 69, 97½. Italien. 5proc. Rente 54, 05. 3proc. Spanier —. 1proc. Spanier —. Oesterreich. Staats-Eisenbahn-Actien 413, 75. Credit-Mobilier-Actien 505, —. Lombard. Eisenbahn-Actien 415, —. Oesterr. Anl. von 1865 pr. cpt. 332, 50. 6proc. Ver. St.-Anl. von 1882 (ungestempelt) 84¼.

London, 8. März, Nachm. 4 Uhr. Schluß-Course: Consols 90 13/16. 1proc. Spanier 31½. Sardinier 72. Italien. 5proc. Rente 53½. Lombarden 16⅝. Mexicaner 17½. 5proc. Russen 87½. Neue Russen 88¼. Silber 60¼. Türkische Anleihe 1865 29⅞. 6proc. Verein. St.-Anleihe pr. 1882 74⅛.

Frankfurt a. M., 8. März, Nachm. 2 Uhr 30 Min. Schluß-Course: Preußische Kassenscheine 105⅛. Berliner Wechsel 104⅞. Hamburger Wechsel 88⅝. Londoner Wechsel 119¼. Pariser Wechsel 94¾. Wiener Wechsel 92¾. Finnländische Anleihe 85. Neue Finnländ. 4½% Pfandbriefe 85¼. 6% Verein. Staaten-Anl. pro 1882 77⅝. Oesterr. Bankantheile 688. Oesterr. Credit-Actien 175. Darmstädter Bankactien 210½. Meininger Credit-Actien 97½. Oesterr.-Franz.-Staats-Eisenbahn-Actien —. Oesterreich. Elisabetbahn 112. Böhmische Westbahn —. Rhein-Nahebahn —. Ludwigshafen Bexbach 156¾. Hessische Ludwigsbahn 134¼. Darmstädter Zettelbank 248. Oesterr. 5% steuerfr. Anl. 49⅞. 1854er Loose 59¼. 1860er Loose 69¼. 1864er Loose 76. Badische Loose 53⅝. Kurhessische Loose 55¾. 5% österreich. Anleihe von 1859 62½. Oesterr. Nat.-Anl. 54¼. 5% Metalliques —. 4½% Metalliques 40¼. Baiersche Prämien-Anleihe 100⅝. — Anfangs matt, Schluß fest und lebhaft.

Wien, 8. März. [Abend-Börse.] Credit-Actien 189, —. Nordbahn 164, —. 1860er Loose 88, 30. 1864er Loose 81, 40. Staatsbahn 210, 50. Galizier 223, —. Czernowitzer —. Steuerfreies Anlehen —. Gegen Schluß fanden in Creditactien bedeutende Käufe durch erste Häuser statt.

Hamburg, 8. März, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. Fonds angenehmer. Valuten behauptet. Hamburger Staats-Prämien-Anleihe 90. Schluß-Course: National-Anleihe 56. Oesterreich. Credit-Actien 73⅜. Oesterr. 1860er Loose 68½. Mexicaner —. Vereinsbank 109¾. Norddeutsche Bank 120⅞. Rheinische Bahn 116¾. Nordbahn 80¾. Altona-Kieler 130¾. Finnländ. Anleihe 81¼. 1864er Russ. Prämien-Anleihe 86. 1866er Russ. Prämien-Anleihe 84. 6proc. Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 70¼. Disconto 1¾ pCt.

Hamburg, 8. März. [Getreidemarkt.] Weizen loco behauptet, auf Termine 2 Thaler niedriger. Pr. März 5400 Pfd. netto 150 Bancothaler Br., 148 Gld., pr. Frühjahr 146 Br. 145 Gld. Roggen loco unbeachtet, auf Termine behauptet. Pr. März 5000 Pfd. Brutto 90 Br., 89 Gld., pr. Frühjahr 88 Br., 87 Gld. Hafer leblos. Oel sehr stille, loco 25, pr. Mai 25⅛, pr. Oct. 25¾. Spiritus geschäftslos. Kaffee lebhafter. Verkauft loco 1500 Sack Rios und Santos, schwimmend 3500 Sack Rios. Zink ohne Umsatz. — Schneefall.

Liverpool, 8. März, Mittags. Baumwolle: 7000 Ballen Umsatz. Wochenumsatz 55,220, zum Export verkauft 11,270, wirklich exportirt 20,295, Consum 42,000, Vorrath 533,060 Ballen. Middling Amerikanische 13¼, middling Orleans 13¾, fair Dhollerah 11½, good middling fair Dhollerah 11, middling Dhollerah 10½, Bengal 8, good fair Bengal 8¾, Scinde —, Domra 11⅛, Pernam —, Egyptian —.

Paris, 8. März, Nachmittag 3½ Uhr. Rüböl pr. März 96, 50, pr. Mai-August 97, 00, pr. September-Dezember 98, 00. Mehl pr. März 72, 00, pr. Mai-Juni 74, 50. Spiritus pr. März 59, 50.

London, 8. März. Getreidemarkt (Schlußbericht). Englischer Weizen zu Montagspreisen verkauft, für fremden sehr beschränkte Nachfrage, Verladungsgeschäft matt. Gerste 1 Sh. niedriger. Alter Hafer etwas, neuer 1 Sh. billiger. — Kühles Wetter.

Amsterdam, 8. März. Getreidemarkt (Schlußbericht). Roggen loco behauptet, sonst ziemlich unverändert. Raps pr. April —, pr. October —. Rüböl pr. Mai 36⅝, pr. October-Dez. 38¾.

Bei der am 7. März fortgesetzten Ziehung der Hannoverschen Lotterie 5. Klasse fielen nachstehende größere Gewinne:

400 Thlr. auf Nr. 1003. 2145.
200 Thlr. auf Nr. 4496. 5106. 9535.
100 Thlr. auf Nr. 10,854. 5772. 7914. 12,846. 8002. 10,426. 2750. 9053. 2047. 867. 5972. 11,256. 3378.
50 Thlr. auf Nr. 1804. 5213. 3588. 13,277. 2403. 7911. 13,850. 6380. 3179. 5159. 11,528. 2983. 1798. 11,962. 11,901. 11,513. 4153. 5948. 1380. 3830.

Berliner Börse vom 8. März 1867.

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anl.	4½	100 B.
Staats-Anl. von 1859	5	104⅛ bz.
dito 1850. 52	4	9[illegible]½ bz.
dito 1853	4	91½ bz.
dito 1854	4½	100¼ bz.
dito 1855	4½	100¼ bz.
dito 1856	4½	100¼ bz.
dito 1857	4½	100¼ bz.
dito 1859	4½	100¼ bz.
dito 1864	4½	100¼ bz.
Staats-Schuldscheine	3½	84½ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	121¾ bz.
Berliner Stadt-Oblig.	4½	99½ G.
Pfandbriefe. Kur- u. Neumärk.	3½	79½ bz.
Pfandbriefe. Pommersche	3½	78½ bz.
Pfandbriefe. Posensche	4	— — —
Pfandbriefe. dito	3½	— — —
Pfandbriefe. dito neue	4	89¼ bz.
Pfandbriefe. Schlesische	3½	— — —
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	92¼ bz.
Rentenbriefe. Pommersche	4	91¾ bz.
Rentenbriefe. Posensche	4	90¼ bz.
Rentenbriefe. Preussische	4	91⅛ G.
Rentenbriefe. Westph. u. Rhein.	4	96½ B.
Rentenbriefe. Sächsische	4	93 B.
Rentenbriefe. Schlesische	4	91¼ B.

Louisd'or 111⅛ bz.	Oest. Bk 79¼ bz.
Goldkr. 9. 8½ G.	Poln. Bkn. — — —

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metalliques	5	48¼ bz.
dito Nat.-Anl.	5	56 bz. u. G.
dito Lot.-A. v. 60	4	69½ à ¼ à ½ bz.
dito dito 64	—	42¾ bz [u. G
dito 54er Pr.-A.	4	61 B.
dito Eisenb.-L.	—	69¾ B.
Ital. neue 5proc. Anl.	5	53⅞ bz. u. G
Russ. Engl. Anl. 1862	5	87½ bz. u G.
dito Holl. Anl. 1864	5	88 B.
dito Poln. Sch.-Obl.	4	64⅛ bz. u. B.
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	58 bz. u. B.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	91½ G.
dito à 300 Fl.	5	91 G.
Kurhess. 40 Thlr. Obl.	—	55¼ bz.
Baden. 35 Fl. Loose	—	30½ B
Amerikan. St.-Anl.	6	78 à ⅛ bz.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märkische	4½	— — —
dito II.	4½	9[illegible]⅞ G.
dito IV.	4½	94½ G.
dito III. v. St. 3½ g.	3½	78¾ B.
Cöln-Minden	4½	100 B.
dito II.	5	102½ bz.
dito	4	87¾ bz.
dito III	4	85¼ G.
dito	4½	95¼ G.
dito IV.	4	85¾ bz.
dito V.	4	85 bz.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	83 B.
dito III. Em	4½	— — —
Gal. Ludwigsb.	5	78½ B.
Niederschl.-Märk.	4	91¼ B.
dito conv.	4	91¾ B.
dito III.	4	— — —
dito IV.	4½	— — —
Ndschl. Zweigb. L. C.	5	101 bz.
Oberschles. A.	4	— — —
dito B.	3½	— — —
dito C.	4	88½ G.
dito D.	4	[illegible]8½ B.
dito E.	3½	80 bz.
dito F.	4½	95 G.
dito G.	4½	— — —
Oest.-Franz.	3	24[illegible] à 244½ bz
Oest. südl. St.-B.	3	230 bz. u. B
Rhein v. St. gar.	4½	98 G.
Rhein-Nahe-B. gar.	4½	95⅜ bz.

Eisenbahn Stamm-Actien

Dividende pro	1864.	1865.		
Aachen-Mastrich	—	—	4	33¾ bz.
Amsterd.-Rottd.	7 19/20	7¼	4	101 bz.
Berg.-Märkische	7¼	9	4	151 bz.
Berlin Anhalt.	11⅝	13	4	219¾ bz.
Berlin-Görlitz	—	—	4	65 bz.
dito St.-Prior.	—	—	5	96½ bz.
Berlin-Hamburg.	10	9½	4	157½ bz
Berl.-Potsd.-Mgd.	16	16	4	206⅞ bz.
Berlin-Stettin.	7⅝	8	4	136⅞ bz.
Böhm.-Westb.	5	—	5	63 bz.
Breslau-Freib.	8⅔	9	4	138¾ B.
Cöln-Minden	15⅝	17⅔	4	143¾ bz.
Cosel-Oderberg.	¾	2¼	4	56 bz.
dito St.-Prior.	—	—	4½	77¼ B.
dito dito	—	—	5	82¾ B.
Galiz. Ludwigsb.	9	5	5	88¼ bz.
Ludwigsh. Bexb.	9⅕	10	4	149 bz.
Magd.-Halberst.	25	15	4	204 bz.
Magd.-Leipzig	18¾	20	4	2[illegible]5 bz.
Mainz-Ludwigsh.	7½	8	4	130⅞ bz.
Mecklenburger.	3½	3	4	79 bz.
Neisse-Brieger.	4½	5 5/12	4	101¾ G.
Niedrschl. Märk.	4	—	4	91¾ bz.
Niedrschl. Zwgb.	3⅔	3⅔	4	94¼ bz.
Nordb. Fr.-Wilh.	4	4	4	81½ à ¾ bz.
Oberschl. A.	10	11⅔	3½	188⅝ bz.
dito B.	10	11⅔	3½	161¾ bz.
dito C.	10	11⅔	3½	188⅝ bz.
Oestr.-Fr. St.-B.	5	5	5	110¾ à 111 bz.
Oestr. südl. St.-B.	8	7½	5	11[illegible] etw. ¼ bz. u. G.
Oppeln-Tarnow.	3¼	3¼	5	74¼ B.
Rheinische	1¼	7	4	118 bz. u. G.
dito Stamm-Pr.	6¼	7	4	— — —
Rhein-Nahebahn	—	—	4	33 bz.
Stargard-Posen.	3½	4½	4½	95 G.
Thüringer	8	—	4	138 bz. u. G.
Warschau-Wien.	7 11/12	8⅓	5	63¼ bz.

Bank- und Industrie-Papiere.

Berl. Kassen-V.	7 1/10	8¼	4	157 B.
Braunschw. B.	—	—	4	94½ G.
Bremer Bank	7 8/10	6½	4	117 G.
Danziger Bank	7½	7 3/10	4	112 G.
Darmst. Zettelb.	8	7½	4	97 B
Geraer Bank	8	7⅝	4	105½ B.
Gothaer „	7	7½	4	[illegible]9¾ G.
Hannoversche B.	5⅔	4	4	83 B.
Hamb. Nordd. B.	7⅝	9	4	119½ B
„ Vereins-B.	7 21/32	8 19/32	4	110 G.
Königsberger B.	6¾	6½	4	111 G.
Luxemburger B.	4	6	4	82½ G.
Magdeburger B.	5 9/10	5½	4	94 G.
Posener Bank	7	6½	4	1[illegible]4 G.
Preuss. Bank-A.	10 19/20	10 14/15	4½	154½ bz.
Thüringer Bank	4	4	4	6[illegible] etw. bz.
Weimar „	7	6½	4	94 B.
Berl. Hand.-Ges.	8	8	4	107⅞ etw. bz.
Coburg Credb. A.	8	8½	4	88¼ etw. bz.
Darmstädter „	6	6½	4	83 B.
Dessauer „	—	—	—	2⅛ G.
Disc. Com.-Anth.	6½	6½	4	102½ bz.
Genfer Credb.-A.	—	—	4	29¼ bz. u. G.
Leipziger „	4	4	4	83¾ B.
Meininger „	7¼	7	4	95½ B.
Moldauer Lds.-B.	—	—	4	21½ B.
Oesterr. Credb. A.	5	4½	5	74 etw. ⅛ bz. u. G.
Schl. Bank.-Ver.	6½	7½	4	115 G.
Minerva	—	1	5	37¾ B.
Fbr. v. Eisenbdf.	8½	5½	5	115 bz.

Berlin, 8. März. Roggen loco 54—57¾ Thlr. nach Qualität. — Rüböl loco 11⅓ Thlr. Br. — Spiritus loco ohne Faß 16 17/24 Thlr. bez., pro März und März-April 16⅝—7/12 Thlr. bez. und Br., ½ Thlr. Gld., April-Mai 16¾—⅔ Thlr. bez., Br. und Gld., Mai-Juni 16 11/12—⅚ Thlr. bez. und Gld., ⅞ Thlr. Br., Juni-Juli 17 5/24—⅙ Thlr. bez. und Br., 1/12 Thlr. Gld.

⊕ **Breslau**, 9. März. Wind: Ost. Wetter: schön. Thermometer Früh 3 Grad Wärme. Bei ruhiger Kauflust und entsprechendem Geschäftsverkehr zeigten sich Preise am heutigen Markte ohne bemerkenswerthe Aenderung.

Weizen blieb beachtet, pr. 84 Pfd. schlesischer weißer 82—96 Sgr., gelber 81—94 Sgr., feinste Sorte 2—3 Sgr. über Notiz bezahlt, galizischer und polnischer weißer 81—95 Sgr., gelber 80—93 Sgr., feinste Sorte über Notiz bez. — Roggen in fester Haltung, pr. 84 Pfd. 65—70 Sgr., feinste Sorten 71 Sgr. bezahlt. — Gerste schwacher Umsatz, pr. 74 Pfd. helle 57—59 Sgr., gelbe 48—54 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — Hafer beachtet, pr. 50 Pfd. 31—34 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — Erbsen stark offerirt. — Wicken offerirt. — Oelsaaten ohne Aenderung. — Lupinen schwach beachtet, pr. 50 Pfd. gelbe 40—48 Sgr., blaue 40—44 Sgr. — Schlesische Bohnen wenig beachtet. — Schlaglein gefragt. — Rapskuchen mehr beachtet, 49—51 Sgr. pr. Ctnr.

[Breslauer Börse vom 9. März.] Schluß-Course (1 Uhr Nachm.): Russisch Papiergeld 81¼—⅛ bez. Oesterr. Banknoten 79½—7/12 bez. u. Br. Schles. Rentenbriefe 93¾—½ bez. Schles Pfandbriefe 86⅞ bez. Oesterr. National-Anleihe 56⅛ Br. Freiburger 138½ bez. Neisse-Brieger —. Oberschles. Litt. A. und C. 189½ bez. Wilhelmsbahn 56 bez. u. Gd. Oppeln-Tarnowitzer 74½ Br. Oesterreich. Creditbank-Actien 75 Br. Schles. Bank-Verein 115 Br. 1860er Loose 69⅜ bez. u. Gd. Amerikaner 78⅛—¼—⅛ bez. u. Br. Warschau-Wiener 63¾ bez. Minerva 38 Br.

Breslau, 9. März. Preise der Cerealien.

Festsetzungen der polizeilichen Commission pr. Scheffel in Silbergroschen.

	fein	mittel	ordin.		fein	mittel	ordin.
Weizen, weißer	93—95	89	81—84	Gerste	58—60	55	50—52
do. gelber	91—93	86	80—83	Hafer	34	33	31—32
Roggen	70—71	69	66—68	Erbsen	63—66	59	54—57

Notirungen der von der Handelskammer ernannten Commission zur Feststellung der Marktpreise von Raps und Rübsen.

Raps	202	192	178	pr. 150 Pfd. Brutto in Sgr.
Winterrübsen	182	172	164	
Sommerrübsen	162	152	142	
Dotter	152	142	132	

Loco- (Kartoffel-) Spiritus pr. 100 Qrt. bei 80% Tralles 16 Br., — Gd.

Officiell gekündigt: — Ctr. Weizen. Ctr. Roggen. — Ctr. Hafer. — Ctr. Rapskuchen. — Ctr. Rüböl. — Ctr. Leinöl. 10,000 Qrt. Spiritus.

Verantwortlicher Redacteur Dr. Stein. In Vertretung: Dr. Weis.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.